

Richtlinie zur Förderungen von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbare Energien



Solarkollektoranlagen (BAFA-Zuschüsse)				
Anlagentyp	Basisförderung	Effizienzbonus ¹⁾	Kombinationsbonus ²⁾	Innovationsbonus
Warmwasseranlage	60 Euro / m ² mind. 410 Euro	-	+ 750 Euro nur Wärmep. o. Holz	-
Kombianlage (Heizung+Warmwasser) ³⁾	105 Euro / m ²	157,50 Euro / m ² 210 Euro / m ²	+ 750 Euro bis 30.06.2008	210 Euro / m ² MFH o. Gewerbebau (mind. 3 WE o. 500m ² Nutzfläche)
Kombianlage mit Speicher ≥ 100 l/m ² Kollektorfläche im Ein- und Zweifamilienhaus	105 Euro / m ² bis 40 m ² 45 Euro/m ² ab 40 m ²	157,50 Euro /m ² (Stufe 1) bzw. 210 Euro /m ² (Stufe 2) bis 40 m ² 67,50 Euro /m ² (Stufe 1) bzw. 90 Euro /m ² (Stufe 2) ab 40 m ²	+ 750 Euro bis 30.06.2008	-
Kühlung / Prozesswärme	-	-	-	210 Euro / m ²
Erweiterung einer Anlage	45 Euro / m ²	1) Effizienzbonus: für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard. Stufe 1: Baujahr ≤ 1994 wie EnEV-Standard, Baujahr ≥ 1995 30 % unter EnEV. (maßgebend ist der Transmissionsverlust) Stufe 2: Baujahr < 1994 30 % unter EnEV, Baujahr > 1995 35 % unter EnEV. (maßgebend ist der Transmissionsverlust)		
Effiziente Kollektorpumpe (EC-Motor)	50 Euro / Pumpe	2) Kombinationsbonus: Bei gleichzeitigem Einbau einer (effizienten Wärmepumpe), eines Biomassekessels oder Ersatz eines veralteten Kessels durch Öl-/Gas-Brennwertsystem		
Effiziente Umwälzpumpe (Klasse A)	200 Euro / Heizung	3) Kombianlagen müssen bei Flachkollektoren mind. 9m ² , bei Röhrenkollektoren mind. 7m ² Fläche haben und einen Pufferspeicher von 40 l/m ² Kollektorfläche (Flachkollektor) bzw. 50 l/m ² Kollektorfläche (Röhrenkollektor)		

Holzheizungen - Biomassekessel (BAFA-Zuschüsse)				
Anlagentyp	Basisförderung	Effizienzbonus ¹ (Stufe 1)	Effizienzbonus ¹ (Stufe 2)	
Pelletofen mit Wassertasche 5-100 kW	36 Euro / kW, mind. 1000 Euro	54 Euro / kW, mind. 1500 Euro	72 Euro / kW, mind. 2000 Euro	
Pelletkessel 5-100 kW	36 Euro / kW, mind. 2000 Euro	54 Euro / kW, mind. 3000 Euro	72 Euro / kW, mind. 4000 Euro	
Pelletkessel mit Speicher ≥ 30 l/kW	36 Euro / kW, mind. 2500 Euro	54 Euro / kW, mind. 3750 Euro	72 Euro / kW, mind. 5000 Euro	
Holz hackschnitzel 5-100 kW	1000 Euro / Anlage	1500 Euro / Anlage	2000 Euro / Anlage	
Scheitholzvergaserkessel 15-100 kW	1125 Euro / Anlage	1687 Euro / Anlage	2250 Euro / Anlage	
Weitere Boni				
Effiziente Umwälzpumpe	+ 200 Euro / Heizung	Heizungsumwälzpumpe der Effizienzklasse A		
Kombinationsbonus	+ 750 Euro / Heizung	Bei Einbau einer Kombi-Solaranlage. Nicht mit Effizienzbonus kombinierbar		
Innovationsbonus	+ 500 Euro / Heizung	Für Feinstaubfilter - auch bei nachträglichem Einbau		
1) Effizienzbonus: Für Biomasseanlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard. Stufe 1: Baujahr ≤ 1994 wie EnEV-Standard, Baujahr ≥ 1995 30 % unter EnEV. Stufe 2: Baujahr ≤ 1994 30 % unter EnEV, Baujahr ≥ 1995 45 % unter EnEV.				

Wärmepumpen		
Basisförderung	Anlagentyp	Förderung je m ² Wohn- bzw. beheizter Nutzfläche
Luft/Wasser Wärmepumpe		
Neubau	Jahresarbeitszahl > 3,5	5 Euro / m ² ¹⁾ , maximal: 850 Euro / Wohneinheit ²⁾
Gebäudebestand	Jahresarbeitszahl > 3,3	10 Euro / m ² ¹⁾ , maximal: 1500 Euro / Wohneinheit ³⁾
Sole/Wasser u. Wasser/Wasser Wärmepumpe		
Neubau	Jahresarbeitszahl > 4,0	10 Euro / m ² ¹⁾ , maximal: 2000 Euro / Wohneinheit ⁴⁾
Gebäudebestand	Jahresarbeitszahl > 3,7	20 Euro / m ² ¹⁾ , maximal: 3000 Euro / Wohneinheit ⁵⁾
Innovationsbonus für alle WP		
Neubau	Jahresarbeitszahl > 4,7	+ 50 % auf alle Fördersätze und -höchstgrenzen
Gebäudebestand	Jahresarbeitszahl > 4,5	
Kombinationsbonus		
+ 750 Euro / Heizung Bei gleichzeit. Einbau einer Solaranlage. Nicht mit Innovationsbonus Wärmepumpe kombinierbar, wohl aber mit Innovationsbonus Solarkollektor		

¹⁾ Der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche erfolgt durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundrisspläne, Kaufverträge etc.)
²⁾ Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 8 % der Nettoinvestition begrenzt
³⁾ Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 10 % der Nettoinvestition begrenzt
⁴⁾ Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 10 % der Nettoinvestition begrenzt
⁵⁾ Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden ist die Förderung auf 15 % der Nettoinvestition begrenzt